

BGer 6A.47/2006 vom 5. Juli 2006

Bundesgericht, 2006-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.47_2006

FR: TF 6A.47/2006 du 5 juillet 2006

IT: TF 6A.47/2006 del 5 luglio 2006

Regeste

Strafvollzug; Vollstreckungsverjahrung | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwagungen

E. 1

Das Zurcher Obergericht verurteilte X. _____ am 10. Marz 1998 zu 45 Tagen Gefangnis, ohne den Vollzug der Strafe aufzuschieben. Eine zunachst erteilte Bewilligung, die Strafe in gemeinnutziger Arbeit abzugelten, widerrief das Amt fur Justizvollzug des Kantons Zurich am 28. April 2004. Hiergegen eingereichte Rechtsmittel blieben erfolglos (zuletzt Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht, Urteil 6A.15/2005 vom 3. Juni 2005). Im bundesgerichtlichen Verfahren hatten das Amt fur Justizvollzug und die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zurich, ohne dass dieser Frage fur den Entscheid des Bundesgerichts allerdings Bedeutung zukam, darauf hingewiesen, dass die Vollstreckungsverjahrung am 9. September 2005 eintrete. X. _____ hielt demgegenuber in einem Schreiben an den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern vom 11. Juni 2005 fest, dass die Vollstreckungsverjahrung erst am 5. Juni 2007 eintrete, weil sie nicht schon mit dem Urteil des Obergerichts, sondern erst mit jenem des Kassationsgerichts zu laufen begonnen habe. Nachdem X. _____ auf den 20. September 2005 zur Unterzeichnung einer Halbgefangenschaftsvereinbarung vorgeladen worden war, machte er am 10. September 2005 geltend, tags zuvor sei die Vollstreckungsverjahrung eingetreten. Mit Verfugung vom 27. September 2005 wies das Amt fur Justizvollzug das sinngemass gestellte Begehren um Feststellung des Verjahrungseintritts und Abschreibung des Vollstreckungsverfahrens ab. Dagegen gerichtete Beschwerden an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zurich (Entscheid vom 16. Dezember 2005) und an das kantonale Verwaltungsgericht (Entscheid vom 28. April 2006) blieben erfolglos.

E. 2

Die gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts am 6. Juni 2006 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensichtlich unbegrundet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begrundung zu erledigen ist (Art. 36a OG). Es entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Vollstreckungsverjahrung wahrend der Hangigkeit der kantonalen Nichtigkeitsschwerde nach der zurcherischen Strafprozessordnung ruht (BGE 73 IV 12 E. 1 S. 14/15; bestatigt mit Urteil 6A.92/1991 vom 18. Dezember 1991, E. 2c). Darauf zuruckzukommen besteht kein Anlass. Entsprechend tritt die Vollstreckungsverjahrung jedenfalls nicht vor Marz 2007 ein. Der Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens ist sodann nicht verletzt, weil der Beschwerdefuhrer die ursprunglich fehlerhafte Berechnung durch die Behorden erkannt hat und es uberdies an einer rechtserheblichen Vertrauensbetatigung fehlt. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehor nicht gewahrt sein soll, zumal der

Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren Gelegenheit hatte, sich zu den von den Behörden zitierten unveröffentlichten Urteilen des Bundesgerichts zu äussern. Schliesslich lässt sich aus der zunächst fehlerhaften Berechnung der Verwaltung nicht ableiten, dass in anderen Fällen systematisch die Vollstreckungsverjährung anders berechnet würde als im Falle des Beschwerdeführers.

E. 3

Entsprechend dem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.